

# RS Vwgh 1995/11/8 95/12/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgezetz

## Norm

BDG 1979 §273 Abs1;  
BDG 1979 §38 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Versetzungsbegriff des § 38 Abs 1 BDG 1979 geht zunächst von einer Änderung der organisatorischen Zugehörigkeit des Beamten zu einer Dienststelle aus; es kommt daher grundsätzlich nicht auf einen Wechsel des Dienstortes, sondern auf einen Wechsel der Dienststelle, der Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit, an. Zu den maßgebenden Faktoren für das Vorliegen einer Dienststelle zählt neben dem Umstand der in einer einheitlichen Organisation und in relativer Selbständigkeit zu besorgenden Aufgaben, aber auch die räumliche Entfernung bzw örtliche Situierung einer solchen Organisationsseinheit. Eine Dienststelle muß demnach an einem bestimmten Ort tatsächlich eingerichtet sein; § 38 Abs 1 BDG 1979 geht nicht bloß von der abstrakten Zusammenfassung von Zuständigkeiten aus (Hinweis E 13.4.1994, 90/12/0298).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120205.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>